

**Gebührenordnung
für Parkuhren/Parkscheinautomaten
in der Stadt Gummersbach vom 11.12.1998
(Parkgebührenordnung)
in der Fassung der Verordnung zur Aktualisierung städtischer
Verordnungen und Anpassung an den Euro vom 07.12.2001**

Aufgrund des § 6 a, Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. 1 S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.1998 (BGBl. 1 S. 747), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a, Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NW S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV. NW S. 365), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW S. 1115) hat der Rat der Stadt Gummersbach in der Sitzung am 10.12.1998 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf den im straßenverkehrsrechtlichen Sinne öffentlichen Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Gummersbach nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird die Gebühr für den Benutzer in Zone I des Stadtgebiets (Stadtkern) auf 0,50 € und in Zone II auf 0,25 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Soweit die Gesamtparkzeit dabei eine halbe Stunde nicht überschreitet, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Zur Zone I gehören die gebührenpflichtigen Parkstandorte, die innerhalb des Innenstadtbereichs, der in dem anliegenden Planauszug entsprechend benannt und markiert ist, liegen. Dieser Planausschnitt ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.
- (3) Zur Zone II gehören alle übrigen gebührenpflichtigen Parkstandorte im Stadtgebiet.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.